

Regierungsvorlage
3. Juli 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1829/15-2018

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz
geändert wird**

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung zur Umsetzung von Unionsrecht.

Ziel:

Umsetzung von Unionsrecht.

Inhalt:

Diese Novelle dient ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht. Die Novelle sieht Bestimmungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor. Die wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen und Fonds, die dem Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen, sollen hiezu in einem zentralen Register erfasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S 73, umgesetzt.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Entwurf enthält Bestimmungen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.